

seine Echtheit hin untersuchtes Stück in einem heute in Würzburg liegenden Kodex erhalten hat. (Cf. Weigand, Geschichte der Abtei Ebrach 1834, S. 126.) Vernets anregend geschriebenes Buch hat alle Vorzüge einer knapp gehaltenen Darstellung.

München.

W. v. Pölnitz.

Zedinek, P. W., O. S. B., Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere Pfarreikirchen, in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters. Passau 1929, 220 S.

Die schwere Belastung einzelner Klöster in finanzieller, persönlicher und disziplinärer Hinsicht durch eine übergroße Anzahl von Pfarreien hat in einzelnen Orden und Ordenskongregationen in letzter Zeit selbst eine Bewegung ausgelöst, die auf Hingabe dieser Pfarreien abzielt. Dabei begegnet sie einer ebensolchen Bestrebung von höchster kirchlicher Seite. Somit ist auch die Frage, wie die alten Orden zu so vielen Pfarreien kamen und welche rechtliche Stellung diese wiederum besaßen, aus einer historischen eine aktuelle geworden. Zs sorgfältige, auf weitausgedehnter Quellenkenntnis basierte Arbeit beschränkt sich auf eine Untersuchung des Besitzes der Augustiner und Prämonstratenserchorherren sowie der Benediktiner und Zisterzienser in den Gebieten der alten Diözesen Salzburg und Passau. Sie bietet insofern viel Neues, als sie über Wahrmunds Untersuchungen des geistlichen Patronats und der Inkorporation sowohl zeitlich — bis auf die Neuzeit — hinausgeht und durch die seitherige Veröffentlichung neuer Quellen wie eine fortgeschrittene Fachliteratur, umfassende und gesicherte Ergebnisse zeitigen konnte. Als Quelle des klösterlichen Eigenbesitzes erscheint in erster Linie die Landschenkung, daneben Tausch. Die Gründung von Kirchen geschieht teilweise auf Grund einer Auflage, dann aber aus der Verpflichtung des Grundherrn heraus für seine Untertanen auch in geistlicher Hinsicht sorgen zu müssen. Beachtenswert ist es, wie schwer einzelne Konvente schon früh an der Last der Inkorporation trugen, die ihnen die Stellung der Pfarrgeistlichkeit zur Pflicht machte, so daß sie sich ihr teilweise schon früh durch Präsentation von Weltgeistlichen zu entziehen suchten. Zs Darstellung gibt für die Lösung des heute so dringlichen Problems wertvolle historische Grundlagen ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die dieser begegnen werden.

München.

W. v. Pölnitz.

Wohlhaupter, E., Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns. (Deutschrechtliche Beiträge XII, 2.) Heidelberg, Winter 1929, 199 S.

Man ist Arbeiten mit weitverzweigter Literaturkenntnis wohl gewöhnt, aber eine Studie von so ausgebreitetem gründlichem Wissen auch auf dem noch so wenig gepflegten Gebiet monastischer Rechtsgeschichte, wie E. sie in seiner Untersuchung über das Hoch- und Niedergericht im mittelalterlichen Bayern vorlegt, gehört nicht zum Alltäglichen. Was er über die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in bayerischen Klöstern mitteilt, läßt sich dahin zusammenfassen, daß diesen Instituten die Bemühungen um das Blutgericht durch die kräftig ansetzende Entwicklung zur Landeshoheit unter den Wittelsbachern verdarben. Auf der Basis der Hofmarksgerichtsbarkeit wurden die Gerichtsverhältnisse der Klöster nivelliert. Innerhalb der Gesamtjurisdiktion stand dem Vogt die mittlere Gerichtsbarkeit, das Hochgericht als Sühnegericht zu, während der Klosterrichter dem Niedergericht vorstand. Die Hochgerichtsbarkeit von St. Emmeram erklärt sich aus seiner innigen Verbundenheit mit dem Bistum Regensburg. Daß auch andere Konvente schon so früh so ausgedehnte Rechte zugestanden erhalten hätten, bestreitet W. gegenüber Rockinger. Für Scheyern hat P. Hanser